

TE Vfgh Beschluss 1986/2/28 B933/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.1986

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

VfGG §19 Abs3 Z2 lite

Leitsatz

Art144 Abs1 B-VG; kein Eingriff in die Rechtssphäre des Bf. durch Ablehnung der Rückerstattung eines Wahlkostenbeitrages; Zurückweisung der im eigenen Namen erhobenen Beschwerde mangels Legitimation

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

I. Mit dem (nicht als Bescheid bezeichneten) Schreiben vom 26. März 1985, das mit der Gegenstandsbezeichnung "Landtagswahl 1981; Wählergruppe 'Erzherzog Johann', Wahlkostenbeitragrefundierung" an die Wahlpartei "'Biene Maja' - Aktion Überleben" zuhanden des Bf. als Zustellungsbevollmächtigten gerichtet ist, lehnte die Stmk. Landesregierung unter Berufung auf Bestimmungen der Stmk. Landtagswahlordnung 1960 die Rückerstattung eines Wahlkostenbeitrages ab. Gegen diese Erledigung, welche der Einschreiter als Bescheid wertet, richtet sich die von ihm im eigenen Namen erhobene Beschwerde, in welcher er insbesondere geltend macht, daß er einen Rechtsanspruch auf Rückerstattung von Wahlkostenbeiträgen habe.

II. Die Beschwerde ist nicht zulässig.

Der VfGH braucht die Frage nicht zu beantworten, ob die angefochtene Erledigung als Bescheid iS des Art144 B-VG zu beurteilen ist. Selbst wenn man nämlich von dieser Annahme ausginge, beinhaltete der bekämpfte Verwaltungsakt jedenfalls keine in der Rechtssphäre des Bf. als des bloßen Vertreters einer Wahlpartei wirkende Entscheidung über das Rückerstattungsbegehr; er berührte vielmehr ausschließlich die Rechtsposition der Wahlpartei selbst (vgl. etwa VfSlg. 8892/1980 oder 10348/1985). Da dem Einschreiter sohin die Legitimation zur Beschwerdeführung fehlt, war die Beschwerde zurückzuweisen. Bei diesem Ergebnis war eine Prüfung entbehrlich, ob weitere Prozeßvoraussetzungen fehlen.

Schlagworte

VfGH / Legitimation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B933.1985

Dokumentnummer

JFT_10139772_85B00933_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at